

## Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung und Immunität

(1. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Malermeisters Hans  
Kirschner, München, gegen die Gültigkeit der Wahl  
zum 2. Deutschen Bundestag am 6. September 1953

- Az. 19/53 -

Berichterstatter:

Abgeordneter Freiherr Riederer von Paar

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung  
treffen.

Bonn, den 29. Februar 1956

Der Ausschuß für Wahlprüfung  
und Immunität

Dr. Schneider (Lollar)  
Vorsitzender

Freiherr Riederer von Paar  
Berichterstatter



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 19/53 - des Malermeisters  
Hans Kirschner in München  
betr. Gültigkeit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag am 6. Sep-  
tember 1953  
hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . . Sitzung am . . . .  
. . . . . beschlossen:

Der Bundestag ist im Wahlprüfungsverfahren nach Artikel 41 des  
Grundgesetzes nicht befugt, über die Verfassungsmäßigkeit von  
Bestimmungen des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur  
Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 zu entscheiden.

### Tatbestand

Der Malermeister Hans Kirschner, München, hat durch Rechtsanwalt  
Merten in Kirchdorf-Maxhofen die am 6. September 1953 durchge-  
führte Wahl zum 2. Deutschen Bundestag angefochten mit der Be-  
gründung, das Wahlgesetz verstoße gegen das Grundgesetz. Zur  
Begründung führt K. in seinem dem Schreiben des Anwalts vom  
3. November 1953 beigefügten undatierten Schriftsatz aus, er sei  
gemäß § 3 Nr. 2 des Wahlgesetzes vom 8. Juli 1953 nicht zur Wahl  
zugelassen worden, weil er am Wahltag eine Gefängnisstrafe wegen  
Umsatzsteuerhinterziehung verbüßt habe. Die Bestimmung des § 3  
Nr. 2, wonach das Wahlrecht für Personen, die sich in Strafhaft  
befinden, ruhe, sei aber verfassungswidrig, da sie den im Art. 38 GG  
aufgestellten Grundsätzen für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
widerspreche.

Die Anfechtungsschrift ist am 5. November 1953, also innerhalb  
eines Monats nach amtlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim  
Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses eingegangen. Die Frist  
des § 2 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes ist somit gewahrt.

Über die Wahlanfechtung des K. wurde gemäß § 6 ff. des  
Wahlprüfungsgesetzes am 4. Februar 1956 vor dem Wahlprüfung-  
ausschuß mündlich und öffentlich verhandelt. In der mündlichen Ver-  
handlung hat K. vorgetragen, daß nach § 3 Nr. 2 des Wahlgesetzes  
Wähler, gegen die nichts Ehrenrühriges vorliege, um ihr Wahlrecht  
gebracht würden. Sie würden im Ergebnis solchen Personen gleich-  
gestellt, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt seien. Dies sei  
unverträglich mit dem Grundgesetz. K. beantragte demgemäß, die  
Wahl zum 2. Deutschen Bundestag, die nach einem verfassungswidri-  
gen Wahlgesetz durchgeführt worden sei, für ungültig zu erklären.

Der Bundesminister des Innern führt mit Schriftsatz vom 25. Januar  
1956 aus, daß gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Nr. 2 des  
Wahlgesetzes keinerlei Bedenken bestünden.

### Gründe

Mit der vorliegenden Anfechtung wird nicht die Durchführung der  
Wahl beanstandet, sondern ausschließlich die Verfassungsmäßigkeit  
einer Bestimmung des Wahlgesetzes, durch die der Anfechtungsführer

von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen wurde. Es ergibt sich daher die Frage, ob der Bundestag überhaupt befugt ist, in eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Wahlgesetzes einzutreten.

Der 1. Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 6. Dezember 1951 auf Grund des Berichtes des Wahlprüfungsausschusses vom 26. Oktober 1951 — Drucksache Nr. 2816 — sich zu einer Entscheidung über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 nicht für befugt erklärt. In dem Beschluß wird ausgeführt, daß im Wahlprüfungsverfahren gemäß Art. 41 GG nur die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl unter Anwendung der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nachgeprüft werden könne und solle. Dagegen sei in einem Verfahren, dessen Zweck sich darauf beschränke, zu prüfen, ob bei der Wahlhandlung entsprechend den für diese Wahl maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfahren ist oder nicht, kein Raum für die wesentlich weitergehende Prüfung, ob die formalen, ordnungsmäßig erlassenen und verkündeten gesetzlichen Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtliche Wirksamkeit nicht erlangt hätten. Es könne offensichtlich nicht der Sinn des Art. 41 GG sein, den Bundestag zu einer Entscheidung über die Gültigkeit von — in aller Regel von ihm selbst erlassenen — Gesetzen zu veranlassen. Zu einer solchen Entscheidung sei nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG allein das Bundesverfassungsgericht berufen. Es zu diesem Zwecke anzurufen, sei nach dem 15. Abschnitt des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht jedermann möglich. Art. 100 GG sei nicht anwendbar, da der Bundestag auch durch Art. 41 GG nicht die verfassungsrechtliche Funktion eines Gerichtes erhalten habe. Auch der Umstand, daß der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren eine Entscheidung gemäß § 95 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht unmöglich fällen könne — was aber bei tatsächlich gegebener Verfassungswidrigkeit erforderlich wäre —, spreche für die Unzuständigkeit des Bundestages zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Wahlgesetzes.

Der 2. Deutsche Bundestag macht sich die Rechtsauffassung des 1. Deutschen Bundestages zu eigen. Er hält daran fest, daß zur Normenkontrolle ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig ist und daß auch im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens eine Zuständigkeit des Bundestages auf diesem Gebiet nicht besteht. In der Anfechtung sind neue Gesichtspunkte zu dieser Frage nicht vorgebracht.

Es ist daher durch eine gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht anfechtbare Entscheidung vorab dahin zu entscheiden, daß der Bundestag sich nicht für befugt hält, über die in der Wahlanfechtung behauptete Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 8. Juli 1953 zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlass dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.